

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2853/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 2854/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .... 3
- Verordnung (EG) Nr. 2855/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ... 5
- Verordnung (EG) Nr. 2856/94 der Kommission vom 25. November 1994 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2857/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2220/94 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu genehmigen** ..... 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2858/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1994/95** ..... 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2859/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1994/95** ..... 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2860/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse** ..... 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2861/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten** ..... 18

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2862/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten</b> .....	20
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2863/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten</b> .....	22
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2864/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festlegung der bestimmten nichttraditionellen Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen des mengenmäßigen Kontingents der Gemeinschaft für bestimmte Autoradios (KN-Code 8527 29) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1994</b> .....	24
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2865/94 der Kommission vom 25. November 1994 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien</b>	25
Verordnung (EG) Nr. 2866/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	28
Verordnung (EG) Nr. 2867/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .....	30
Verordnung (EG) Nr. 2868/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira .....	32
Verordnung (EG) Nr. 2869/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor .....	34
Verordnung (EG) Nr. 2870/94 der Kommission vom 25. November 1994 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die erste Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 eröffneten Dauerausschreibung .....	39
Verordnung (EG) Nr. 2871/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch .....	41
Verordnung (EG) Nr. 2872/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch .....	43
Verordnung (EG) Nr. 2873/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl .....	45
Verordnung (EG) Nr. 2874/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch .....	47
Verordnung (EG) Nr. 2875/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	49
Verordnung (EG) Nr. 2876/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	51
Verordnung (EG) Nr. 2877/94 der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors .....	53

**Kommission**

94/757/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 15. November 1994 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen** ..... 55

94/758/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 15. November 1994 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3438/93 zur Festlegung der Liste für 1994 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen** ..... 57

94/759/EG :

Entscheidung der Kommission vom 18. November 1994 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch ..... 59

94/760/EG :

Entscheidung der Kommission vom 21. November 1994 die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/94 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen ..... 61

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2853/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates  
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für  
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen  
überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2626/94<sup>(4)</sup>, enthält die  
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen  
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-  
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil  
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die

Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen  
Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den  
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung  
ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 12.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	28,00	28,00	28,00	31,00
Gerste (1003 00 90)	54,00	54,00	54,00	57,00
Mais (1005 90 00)	62,00	62,00	62,00	65,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00	0,00	0,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2854/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93<sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2627/  
94<sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung  
der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisände-  
rungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfezur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt  
werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang ange-  
geben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung  
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 14.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)	Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen (1001 90 99)	25,00
Gerste (1003 00 90)	51,00
Mais (1005 90 00)	59,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00
Hafer (1004 00 00)	51,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2855/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für  
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der  
Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1974/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2628/  
94<sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung  
der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisände-  
rungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfezur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festge-  
setzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang  
angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung  
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 16.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	25,00	25,00
Gerste (1003 00 90)	51,00	51,00
Mais (1005 90 00)	59,00	59,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2856/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6  
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 360  
Tonnen Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an  
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den  
Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der  
Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** Siehe Anhang II
2. **Programm:** 1993 + 1994
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag; Tel. (31-70) 330 57 57; Telefax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land:** Siehe Anhang II
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (6):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge:** 360 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8):** 25 kg  
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 2, I A 2.3 und I B 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 9. — 29. 1. 1995
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 12. 12. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 19. 12. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 16. 1. — 5. 2. 1995
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**  
Die am 15. 11. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2616/94 der Kommission (Abl. Nr. L 279 vom 28. 10. 1994, S. 12) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- Gesundheitszeugnis ;
  - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist. Die tierärztliche Bescheinigung weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur- und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß : Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbe-kanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer (Sysko locktainer 180 seal) dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción nº	País de destino	Lengua que se debe utilizar en la rotulación
Parti	Totalmængde (i tons)	Delmængde (i tons)	Aktion nr.	Bestemmelsesland	Mærkning på følgende sprog
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Μαßnahme Nr.	Bestimmungsland	Kennzeichnung in folgender Sprache
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Χώρα προορισμού	Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Country of destination	Language to be used for the marking
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action nº	Pays de destination	Langue à utiliser pour le marquage
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Paese di destinazione	Lingua da utilizzare per la marcatura
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Land van bestemming	Taal te gebruiken voor de opschriften
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Acção nº	País de destino	Lingua a utilizar na rotulagem
A	360	A 1 : 30 A 2 : 75 A 3 : 15 A 4 : 90 A 5 : 15 A 6 : 30 A 7 : 30 A 8 : 75	1767/93 571/94 572/94 641/94 1076/94 1077/94 1078/94 1079/94	Angola Guinéa Bissau Liberia Togo Tunisie Madagascar Angola Angola	Português Português English Français Français Français Português Português

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2857/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2220/94 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu genehmigen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2753/94 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2220/94 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden den Mitgliedstaaten die Äpfel- und Birnenmengen zugeteilt, die im Wirtschaftsjahr vorbeugend aus dem Markt genommen werden dürfen. Nach den vorliegenden Informationen können von den Erzeugerorganisationen in mehreren Mitgliedstaaten größere Mengen von Äpfeln aus dem Markt genommen werden, als ihnen zugeteilt wurden, während in anderen Mitgliedstaaten das Gegenteil der Fall ist. Damit die vorgesehenen Rücknahmen von Äpfeln bestmöglich begünstigt werden, ist die Aufteilung der betreffenden Gesamtmenge auf die Mitgliedstaaten anzupassen ; damit sie ohne Unterbrechung durchgeführt werden können, sollte die vorliegende Verordnung mit ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2220/94 erhält die Spalte „Äpfel“ folgende Fassung :

	<i>Äpfel</i>
„Belgien	39 900
Dänemark	1 400
Deutschland	87 900
Griechenland	20 800
Frankreich	250 000
Irland	600
Italien	123 800
Luxemburg	200
Niederlande	45 850
Vereinigtes Königreich	16 200
Spanien	65 500
Portugal	16 500*

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 14. 9. 1994, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2858/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr  
1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2753/94 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermark-  
tungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze  
Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Clementinenerzeugung in  
der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-  
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres  
geernteten Clementinen erstreckt sich von Oktober bis  
15. Mai des folgenden Jahres. Die am Anfang und Ende  
des Wirtschaftsjahres auf den Markt kommenden Mengen  
machen jedoch nur einen geringen Teil der insgesamt im  
Wirtschaftsjahr vermarkteten Gesamtmenge aus. Deshalb  
sollten Referenzpreise für die Zeit vom 1. Dezember bis  
zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres  
festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die  
Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des  
Gemeinschaftsmarkts für das betreffende Erzeugnis als die  
geeignete Lösung.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-  
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-  
jahres, abzüglich des geltenden Betrages gemäß Absatz 2a  
des obengenannten Artikels und des Pauschalbetrags der  
Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse  
im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeu-  
gungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemein-  
schaft und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen  
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und  
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des geltenden Betrages gemäß Absatz 2a,  
— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel  
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten nach  
obengenanntem Artikel 23, erhöht um den geltenden  
Betrag gemäß Absatz 2a und die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der  
so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der  
um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktions-  
kosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichti-  
gende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das  
vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der  
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in  
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches  
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf  
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen  
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten  
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen  
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines  
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und  
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung  
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen  
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die  
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den  
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen  
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden  
können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wird der Referenzpreis  
für frische Clementinen (KN-Code ex 0805 20 10), ausge-  
drückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht für Erzeugnisse der  
Güteklasse I aller Größensortierungen, in Verpackungen,  
vom 1. Dezember 1994 bis zum 28. Februar 1995 auf  
59,57 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2859/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2753/94 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Süßorangen in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres geernteten Süßorangen erstreckt sich von Oktober bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. Die in den Monaten Oktober und November sowie vom 1. Juni bis zum 15. Juli des folgenden Jahres auf den Markt kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen Teil der im Wirtschaftsjahr vermarkteten Gesamtmenge aus. Deshalb sollte ein Referenzpreis für die Zeit ab 1. Dezember bis zum 31. Mai des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis als die geeignetste Lösung.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten nach obengenanntem Artikel 23 Absatz 2, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wird der Referenzpreis für frische Süßorangen (KN-Codes 0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19, 0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29, 0805 10 31, 0805 10 35, 0805 10 39, 0805 10 41, 0805 10 45 und 0805 10 49), ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größensortierungen, in Verpackungen, vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 auf 22,75 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2860/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3817/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 zur Festlegung der Grundregeln  
für die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-  
nismus bei der Lieferung anderer Erzeugnisse als Obst  
und Gemüse nach Spanien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates  
vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den  
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen  
Spanien und Portugal<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Beitrittsakte sind 1995 für die Einfuhren aus  
der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien  
Richtplafonds festzusetzen. Angesichts der Möglichkeiten,  
die sich für die Ausfuhr aus der Zehnergemeinschaft und  
Portugal bieten, sollten diese Plafonds mit dem Ziel, die  
schrittweise Öffnung des spanischen Marktes fortzusetzen,um 5 % erhöht werden. Zu diesem Zweck ist der Anhang  
der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3394/  
93<sup>(5)</sup>, durch den Anhang dieser Verordnung zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 wird wie folgt geän-  
dert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Jahr „1994“ durch das  
Jahr „1995“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser  
Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 12. 1993, S. 35.

## ANHANG

## Richtplafonds

*(in Tonnen)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge Zehnergemeinschaft und Portugal
ex 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	} 201 619
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), nicht eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, nicht aromatisiert, ohne Zusatz von Früchten oder Kakao, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	
ex 0404	Molke, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse aus natürlich Milchbestandteilen, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2861/94 DER KOMMISSION****vom 25. November 1994****zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den von Irland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Irish Whiskey 1993 auf sechs Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>(2)</sup> darf für die Ausfuhr nach Island, Finnland, Schweden und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 1994/95 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 1.

*ANHANG***In Irland anwendbare Koeffizienten**

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste <sup>(1)</sup>	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	0,188	0,291

<sup>(1)</sup> Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2862/94 DER KOMMISSION****vom 25. November 1994****zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den vom Vereinigten Königreich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Scotch Whisky 1993 auf neun Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>(2)</sup> darf für die Ausfuhr nach Island, Finnland, Schweden und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 1994/95 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Scotch Whisky verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 1.

## ANHANG

## Im Vereinigten Königreich anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Scotch Whisky, Kategorie B, verwendete Gerste (¹)	für zur Herstellung von Scotch Whisky, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	0,525	0,544

(¹) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2863/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den von Spanien für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei spanischem Whisky 1993 auf vier Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>(2)</sup> darf für die Ausfuhr nach Island, Finnland, Schweden und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 1994/95 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das in Spanien zur Herstellung von spanischem Whisky verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 1.

*ANHANG***In Spanien anwendbare Koeffizienten**

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten für zur Herstellung von spanischem Whisky, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	0,0008

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2864/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

zur Festlegung der bestimmten nichttraditionellen Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen des mengenmäßigen Kontingents der Gemeinschaft für bestimmte Autoradios (KN-Code 8527 29) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EG) Nr. 1225/94 der Kommission<sup>(2)</sup> wurden die den nichttraditionellen Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft festgelegt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/94<sup>(4)</sup>, für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China gelten.

Der Teil des Kontingents für Waren des KN-Codes 8527 29 in Höhe von 26 917 Stück wurde auf Beschluß der Kommission nicht zugeteilt, denn die gewählte alternative Methode der anteilmäßigen Aufteilung nach der Zahl der Antragsteller gab nicht die Möglichkeit, den Antragstellern, die einen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 747/94 der Kommission vom 30. März 1994 mit Vorschriften für die Verwaltung der für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden mengenmäßigen Kontingente<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2508/94<sup>(6)</sup>, eingereicht hatten, zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1225/94 wirtschaftlich angemessene Mengen zuzuteilen.

Bei der Zuteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Anteils des Kontingents verblieb ein Restbetrag von 69 416 Stück.

Unter diesen Bedingungen kann den Anträgen der nichttraditionellen Einführer gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 747/94 stattgegeben werden, indem diese nichtzugeteilten Mengen und der noch nicht zugeteilte Anteil der nichttraditionellen Einführer, also 96 333 Stück, nach der vorgenannten alternativen Methode aufgeteilt werden, um die Zuteilung wirtschaftlich angemessener Mengen zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Den Einfuhrlizenzanträgen, die die nichttraditionellen Einführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 747/94 im Rahmen des mengenmäßigen Kontingents der Gemeinschaft für Autoradios des KN-Codes 8527 29 eingereicht haben, wird von den zuständigen nationalen Behörden bis zur Höhe von 613 Stück stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 83.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 18. 10. 1994, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2865/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 20 und 22 zweiter Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der Klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten Belgiens wurden von den belgischen Behörden Schutz- und Überwachungszonen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG<sup>(4)</sup>, erlassen. Als Folge davon ist die Vermarktung von lebenden Schweinen, von frischem Schweinefleisch und von Schweinefleischerzeugnissen, welche keiner Wärmebehandlung unterzogen wurden, in diesen Gebieten vorübergehend untersagt.

Die durch die Anwendung veterinärpolizeilicher Maßnahmen in den genannten Gebieten verursachte Beschränkung des freien Warenverkehrs könnte eine schwerwiegende Störung des Schweinemarktes in Belgien zur Folge haben. Es müssen deshalb zur Stützung dieses Marktes außerordentliche Maßnahmen getroffen werden, die sich auf aus den unmittelbar betroffenen Gebieten stammende Tiere beschränken sollten und nur während der unbedingt notwendigen Dauer anzuwenden sind.

Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung dieser Tierseuche sollten deshalb die in den in Frage kommenden Gebieten erzeugten Schweine vom normalen Absatz der für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnisse ausgeschlossen und zu Erzeugnissen verarbeitet werden, die für andere Zwecke als die menschliche Ernährung bestimmt sind. Den belgischen Behörden ist die Möglichkeit zu geben, den Ablauf der Ankaufaktion gemäß den sich aus der veterinärpolizeilichen Lage in den betroffenen Gebieten ergebenden Notwendigkeiten zu organisieren.

Für den Ankauf von Ferkeln und lebenden Schweinen durch die Interventionsstelle in den Schutz- und Überwachungszonen sollte ein Ankaufspreis festgesetzt werden. Außerdem ist festzulegen, wo die Tiere getötet werden können.

Angesichts des Ausmaßes und besonders der Dauer dieser Tierseuche sowie des daraus resultierenden Umfangs der Maßnahmen zur Stützung des Marktes ist es angezeigt, daß sich die Gemeinschaft und der betroffene Mitgliedstaat die Kosten dieser Maßnahmen aufteilen.

Die belgischen Behörden sollten alle zur Kontrolle und Überwachung notwendigen Maßnahmen treffen und hierüber die Kommission informieren.

Da der freie Warenverkehr mit lebenden Schweinen in den betreffenden Gebieten seit mehreren Wochen eingeschränkt wird, ist bei den Tieren eine erhebliche Gewichtszunahme zu verzeichnen, so daß sich hinsichtlich ihres Wohlbefindens eine unerträgliche Lage ergibt. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß die vorliegende Verordnung rückwirkend, ab 14. November 1994 für den Ankauf der Mastschweine und ab 25. Oktober 1994 für den Ankauf der Ferkel angewendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Die belgische Interventionsstelle kauft ab dem 25. Oktober 1994 gemäß den sich aus der veterinärpolizeilichen Situation ergebenden Notwendigkeiten Ferkel des KN-Codes 0103 91 10 mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 8 kg je Partie.
- (2) Die belgische Interventionsstelle kauft ab dem 14. November 1994 gemäß den sich aus der veterinärpolizeilichen Situation ergebenden Notwendigkeiten lebende Mastschweine des KN-Codes 0103 92 19 mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 110 kg je Partie.
- (3) Die Kosten des Ankaufs der ersten 35 000 lebenden Mastschweine und 38 500 Ferkel gehen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.
- (4) Belgien wird ermächtigt, unter den mit dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen auf eigene Kosten zusätzlich 15 000 lebende Mastschweine und 16 500 Ferkel anzukaufen.

*Artikel 2*

Es dürfen nur lebende Mastschweine und Ferkel angekauft werden, die in den im Anhang aufgeführten Gebieten erzeugt worden sind, sofern die von den belgischen Behörden vorgesehenen veterinärpolizeilichen Vorschriften am Tag des Ankaufs der Tiere in diesen Gebieten gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.

*Artikel 3*

Die Tiere werden am Tag des Ankaufs gewogen und entweder auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, auf Sammelstellen oder in der Tierkörperbeseitigungsanstalt so getötet, daß eine Ausbreitung der Tierseuche verhindert wird.

In außergewöhnlichen Fällen und wenn es die veterinärpolizeiliche Lage erfordert, können die Mastschweine in einem Schlachthof getötet werden, nachdem die Kommission hierüber informiert worden ist.

Sie werden unverzüglich zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht und zu Erzeugnissen der KN-Codes 1501 00 11, 1506 00 00 und 2301 10 00 verarbeitet.

Die Maßnahmen werden unter ständiger Aufsicht der zuständigen belgischen Behörden durchgeführt.

*Artikel 4*

(1) Der Ankaufspreis ab landwirtschaftlichem Betrieb beläuft sich bei den lebenden Mastschweinen mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 110 kg je Partie auf 106 ECU/100 kg SG.

Beträgt das Durchschnittsgewicht je Partie weniger als 110, aber über 102 kg, beläuft sich der Ankaufspreis auf 90 ECU/100 kg.

In beiden Fällen wird auf den Ankaufspreis ein Koeffizient von 0,83 angewendet.

(2) Der Ankaufspreis ab landwirtschaftlichem Betrieb für die Ferkel beläuft sich auf :

- 19 ECU pro Stück für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von mindestens 8 kg, aber weniger als 23 kg,

- 25 ECU pro Stück für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von mindestens 23 kg, aber weniger als 25 kg,
- 29 ECU pro Stück für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von mindestens 25 kg, aber weniger als 26 kg,
- 31 ECU pro Stück für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von mindestens 26 kg.

*Artikel 5*

Die zuständigen belgischen Behörden treffen alle zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 2. Sie informieren schnellstmöglich die Kommission hierüber.

*Artikel 6*

Die zuständigen belgischen Behörden teilen der Kommission jeden Mittwoch folgende, die Vorwoche betreffenden Angaben mit :

- Anzahl und Gesamtgewicht der angekauften Schweine,
- Anzahl und Gesamtgewicht der angekauften Ferkel.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. November 1994. Jedoch gelten die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen ab dem 25. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

- a) Der Teil des Gebietes der Gemeinde Gent westlich der Linie, die durch die N 43, B 402, R 4 und den Evergemse Steenweg gebildet wird ;
  - b) der Teil des Gebietes der Gemeinde Lovendegem westlich der Straße R 4 ;
  - c) der Teil des Gebietes der Gemeinde Evergem westlich der Linie, die durch die Straßen Achterstege, Kapellestraat, Reibroekstraat, Goeiingen, Kerselaarstraat, Volpenswege, Kerkstraat, Hooiwege, Zwaantje und Singel gebildet wird ;
  - d) der Teil des Gebietes der Gemeinde Eeklo südlich der Linie, die durch die N 9, Koning Albertstraat, N 499, Nijverheidskaai und Nieuwendorpe gebildet wird ;
  - e) der Teil des Gebietes der Gemeinde Maldegem südlich der Linie, die durch die Vulderstraat, Appelboom, Onderdijke und Urselweg gebildet wird ;
  - f) der Teil der Gemeinde Knesselare östlich der Linie, die durch den Drongengoedweg, Westvoordestraat, N 461 und N 44 gebildet wird ;
  - g) der Teil des Gebietes der Gemeinde Aalter südlich der Linie, die durch die Buntelarestraat, Vaartlaan, Blekkervijverstraat, Wingenestraat gebildet wird, sowie nördlich des Hooggoed ;
  - h) der Teil des Gebietes der Gemeinde Ruiselede östlich der Linie, die durch den Zandberg, Kruiskerkstraat, Wantestraat, Buisstraat, Ommegangstraat, Poekestraat und Reigerstraat gebildet wird ;
  - i) der Teil des Gebietes der Gemeinde Deinze nördlich der Linie, die durch die N 35, Tweebruggenlaan, N 14 und N 43 gebildet wird ;
  - j) der Teil des Gebietes der Gemeinde Sint-Martens-Latem nördlich der N 43 ;
  - k) das Gebiet der Gemeinden Zomergem, Nevele und Waarschoot.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2866/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates<sup>(6)</sup> festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Dezember 1994 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	23,00
1002 00 00 000	23,00
1003 00 90 000	49,00
1004 00 00 400	—
1005 90 00 000	56,00
1006 20 92 000	228,80
1006 20 94 000	228,80
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	286,00
1006 30 92 900	286,00
1006 30 94 100	286,00
1006 30 94 900	286,00
1006 30 96 100	286,00
1006 30 96 900	286,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	56,00
1101 00 00 100	30,00
1101 00 00 130	30,00
1102 20 10 200	81,20
1102 20 10 400	69,60
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	73,74
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	104,40
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	123,04
1104 21 50 100	98,32

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2867/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission<sup>(3)</sup> enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(7)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	283,00
Bruchreis (1006 40)	62,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2868/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94<sup>(6)</sup>, erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(8)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(10)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madaira
Geschliffener Reis (1006 30)	283,00	283,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2869/94 DER KOMMISSION**  
vom 25. November 1994  
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77<sup>(4)</sup>, sind die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87<sup>(6)</sup>, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92<sup>(9)</sup>, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg

sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugnis-codes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzene, getrocknete und geräucherte Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(2)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 <sup>(4)</sup>, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2079/94 <sup>(6)</sup>, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeitrügten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuföhren, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(7)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 <sup>(8)</sup>, gewährt werden darf.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates <sup>(9)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 20. 8. 1994, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

## ANHANG

Erzeugniscode	Bestimmung (?)	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbeitrag (?) <sup>(10)</sup>			Erstattungsbeitrag (?) <sup>(10)</sup>
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	78,50	0201 20 20 120	02	103,00
0102 10 10 130	02	57,50		03	71,50
	03	40,50		04	35,50
	04	20,50	0201 20 30 110 <sup>(1)</sup>	02	102,00
0102 10 30 120	01	78,50		03	69,50
0102 10 30 130	02	57,50		04	34,50
	03	40,50	0201 20 30 120	02	75,00
	04	20,50		03	52,50
0102 10 90 120	01	78,50		04	26,00
0102 90 41 100	02	78,50	0201 20 50 110 <sup>(1)</sup>	02	177,50
0102 90 51 000	02	57,50		03	118,50
	03	40,50		04	59,00
	04	20,50	0201 20 50 120	02	131,00
0102 90 59 000	02	57,50		03	90,50
	03	40,50		04	45,00
	04	20,50	0201 20 50 130 <sup>(1)</sup>	02	102,00
0102 90 61 000	02	57,50		03	69,50
	03	40,50		04	34,50
	04	20,50	0201 20 50 140	02	75,00
0102 90 69 000	02	57,50		03	52,50
	03	40,50		04	26,00
	04	20,50	0201 20 90 700	02	75,00
0102 90 71 000	02	78,50		03	52,50
	03	52,50		04	26,00
	04	26,00	0201 30 00 050 <sup>(4)</sup>	05	91,00
0102 90 79 000	02	78,50	0201 30 00 100 <sup>(2)</sup>	02	254,00
	03	52,50		03	169,50
	04	26,00		04	85,00
		— Nettogewicht —		06	217,00
0201 10 00 110 <sup>(1)</sup>	02	102,00	0201 30 00 150 <sup>(5)</sup>	10	134,50
	03	69,50		11	113,50
	04	34,50		03	102,00
0201 10 00 120	02	75,00	0201 30 00 190 <sup>(6)</sup>	02	104,00
	03	52,50		03	68,50
	04	26,00		04	34,00
0201 10 00 130 <sup>(1)</sup>	02	140,00		06	83,50
	03	94,00		07	73,00
	04	47,00			
0201 10 00 140	02	103,00			
	03	71,50			
	04	35,50			
0201 20 20 110 <sup>(1)</sup>	02	140,00			
	03	94,00			
	04	47,00			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	75,00	1602 50 10 120	02	115,50 (9)
	03	52,50		03	92,50 (9)
	04	26,00		04	92,50 (9)
0202 10 00 900	02	103,00	1602 50 10 140	02	102,00 (9)
	03	71,50		03	82,00 (9)
	04	35,50		04	82,00 (9)
0202 20 10 000	02	103,00	1602 50 10 160	02	82,00 (9)
	03	71,50		03	66,00 (9)
	04	35,50		04	66,00 (9)
0202 20 30 000	02	75,00	1602 50 10 170	02	54,50 (9)
	03	52,50		03	43,50 (9)
	04	26,00		04	43,50 (9)
0202 20 50 100	02	131,00	1602 50 10 190	02	54,50
	03	90,50		03	43,50
	04	45,00		04	43,50
0202 20 50 900	02	75,00	1602 50 10 240	02	17,00
	03	52,50		03	17,00
	04	26,00		04	17,00
0202 20 90 100	02	75,00	1602 50 10 260	02	13,00
	03	52,50		03	13,00
	04	26,00		04	13,00
0202 30 90 100 (*)	05	91,00	1602 50 10 280	02	7,00
0202 30 90 400 (*)	10	134,50		03	7,00
	11	113,50		04	7,00
	03	102,00	1602 50 31 125	01	104,50 (9)
	04	51,00	1602 50 31 135	01	66,00 (9)
	06	118,00	1602 50 31 195	01	32,50
	07	73,00	1602 50 31 325	01	93,00 (9)
0202 30 90 500 (9)	02	104,00	1602 50 31 335	01	59,00 (9)
	03	68,50	1602 50 31 395	01	32,50
	04	34,00	1602 50 39 125	01	104,50 (9)
	06	83,50	1602 50 39 135	01	66,00 (9)
	07	73,00	1602 50 39 195	01	32,50
0202 30 90 900	07	73,00	1602 50 39 325	01	93,00 (9)
0206 10 95 000	02	104,00	1602 50 39 335	01	59,00 (9)
	03	68,50	1602 50 39 395	01	32,50
	04	34,00	1602 50 39 425	01	69,50 (9)
	06	83,50	1602 50 39 435	01	43,50 (9)
0206 29 91 000	02	104,00	1602 50 39 495	01	32,50
	03	68,50	1602 50 39 505	01	32,50
	04	34,00	1602 50 39 525	01	69,50 (9)
	06	83,50	1602 50 39 535	01	43,50 (9)
0210 20 90 100	08	83,50	1602 50 39 595	01	32,50
	09	49,50			
0210 20 90 300	02	104,00			
0210 20 90 500 (9)	02	104,00			



(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	32,50	1602 50 80 495	01	32,50
1602 50 39 625	01	14,50	1602 50 80 505	01	32,50
1602 50 39 705	01	17,00	1602 50 80 515	01	14,50
1602 50 39 805	01	13,00	1602 50 80 535	01	43,50 (9)
1602 50 39 905	01	7,00	1602 50 80 595	01	32,50
1602 50 80 135	01	66,00 (9)	1602 50 80 615	01	32,50
1602 50 80 195	01	32,50	1602 50 80 625	01	14,50
1602 50 80 335	01	59,00 (9)	1602 50 80 705	01	17,00
1602 50 80 395	01	32,50	1602 50 80 805	01	13,00
1602 50 80 435	01	43,50 (9)	1602 50 80 905	01	7,00

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Island, Norwegen, Finnland, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

04 Österreich, Schweden und die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 die Schweiz,

10 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

11 Drittländer Westafrikas.

(8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**NB:** Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2870/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die erste Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 eröffneten Dauerausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates  
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-  
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 der Kom-  
mission<sup>(4)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für die Festset-  
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl  
eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und  
der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und  
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-  
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der  
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der  
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 wird  
unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grund-  
lage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den  
Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung  
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhr-  
erstattung.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Olivenöl für die erste Teilausschreibung im Rahmen der  
mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 eröffneten Daueraus-  
schreibung werden auf der Grundlage der im Anhang  
bis 23. November 1994 eingereichten Angebote festge-  
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 19. 10. 1994, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die erste Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 eröffneten Dauerausschreibung**

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	38,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	45,00
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	10,00
1510 00 90 900	—

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2871/94 DER KOMMISSION**  
**vom 25. November 1994**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1884/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwend-  
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EG)  
Nr. 1952/94 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 2591/94 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1952/94  
enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und

Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten  
hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im  
Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch  
sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 74.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1994, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	148,417 <sup>(3)</sup>
0202 20 10	148,417 <sup>(3)</sup>
0202 20 30	118,733 <sup>(3)</sup>
0202 20 50	185,521 <sup>(3)</sup>
0202 20 90	222,625 <sup>(3)</sup>
0202 30 10	185,521 <sup>(3)</sup>
0202 30 50	185,521 <sup>(3)</sup>
0202 30 90	255,277 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
0206 29 91	255,277 <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(3)</sup> Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1390/94 oder der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

<sup>(4)</sup> Die Abschöpfung für die Produkte dieser KN-Codes, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 129/94, (EG) Nr. 774/94, (EG) Nr. 775/94 des Rates und (EG) Nr. 212/94, (EG) Nr. 957/94 und (EG) Nr. 1001/94 der Kommission eingeführt werden, ist auf die in diesen Verordnungen vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2872/94 DER KOMMISSION****vom 25. November 1994****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1884/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren  
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EG)  
Nr. 1951/94 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 2590/94 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1951/94  
dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis  
erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verord-  
nung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rind-  
fleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 69.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1994, S. 5.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / frühere jugoslawische Republik Mazedonien (1)	Österreich (2)	Schweden/Schweiz	Andere Drittländer (3)
— Lebendgewicht —				
0102 90 05	—	17,086	12,458	131,433 (4)
0102 90 21	—	17,086	12,458	131,433 (4)
0102 90 29	—	17,086	12,458	131,433 (4)
0102 90 41	—	17,086	12,458	131,433 (4) (5)
0102 90 49	—	17,086	12,458	131,433 (4) (5)
0102 90 51	23,058	17,086	12,458	131,433 (4)
0102 90 59	23,058	17,086	12,458	131,433 (4)
0102 90 61	—	17,086	12,458	131,433 (4)
0102 90 69	—	17,086	12,458	131,433 (4)
0102 90 71	23,058	17,086	12,458	131,433 (4)
0102 90 79	23,058	17,086	12,458	131,433 (4)
— Nettogewicht —				
0201 10 00	43,811	32,464	23,670 (7)	249,723 (4) (5)
0201 20 20	43,811	32,464	23,670 (7)	249,723 (4) (5)
0201 20 30	35,049	25,971	18,937 (7)	199,778 (4) (5)
0201 20 50	52,573	38,957	28,404 (7)	299,667 (4) (5)
0201 20 90	—	48,696	35,505 (7)	374,583 (4) (5)
0201 30 00	—	55,701	40,613 (7)	428,471 (4) (5) (6)
0206 10 95	—	55,701	40,613	428,471 (4) (6)
0210 20 10	—	48,696	35,505	374,583
0210 20 90	—	55,701	40,613	428,471
0210 90 41	—	55,701	40,613	428,471
0210 90 90	—	55,701	40,613	428,471
1602 50 10	—	55,701	40,613	428,471
1602 90 61	—	55,701	40,613	428,471

(1) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(3) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 250/94 entsprechen.

(4) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen des Abkommens zwischen der EWG und Österreich (ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 21) entsprechen.

(5) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1390/94 oder der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(6) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 358/94 der Kommission (ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 34) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(7) Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 36) und aus der geänderten Verordnung (EG) Nr. 266/94 ergeben, herabgesetzt werden.

(8) Die Abschöpfung für die Produkte dieser KN-Codes, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 129/94, (EG) Nr. 774/94, (EG) Nr. 775/94 des Rates und (EG) Nr. 212/94, (EG) Nr. 957/94 und (EG) Nr. 1001/94 der Kommission eingeführt werden, ist auf die in dieser Verordnungen vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2873/94 DER KOMMISSION**  
**vom 25. November 1994**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77<sup>(5)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(7)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(9)</sup>, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(10)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.



HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1509 10 90 100	35,00
1509 10 90 900	45,00
1509 90 00 100	42,00
1509 90 00 900	52,00
1510 00 90 100	8,00
1510 00 90 900	18,00

<sup>(1)</sup> Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

<sup>(2)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2874/94 DER KOMMISSION**  
**vom 25. November 1994**  
**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 3624/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/94<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3624/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 27. 10. 1994, S. 10.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (\*)**

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 49 vom 5. bis 11. Dezember 1994	Woche Nr. 50 vom 12. bis 18. Dezember 1994	Woche Nr. 51 vom 19. bis 25. Dezember 1994	Woche Nr. 52 vom 26. Dezember 1994 bis 1. Januar 1995
0104 10 30 (1)	57,547	59,822	62,642	65,626
0104 10 80 (1)	57,547	59,822	62,642	65,626
0104 20 90 (1)	57,547	59,822	62,642	65,626
0204 10 00 (2)	122,440	127,280	133,280	139,630
0204 21 00 (2)	122,440	127,280	133,280	139,630
0204 22 10 (2)	85,708	89,096	93,296	97,741
0204 22 30 (2)	134,684	140,008	146,608	153,593
0204 22 50 (2)	159,172	165,464	173,264	181,519
0204 22 90 (2)	159,172	165,464	173,264	181,519
0204 23 00 (2)	222,841	231,650	242,570	254,127
0204 50 11 (2)	122,440	127,280	133,280	139,630
0204 50 13 (2)	85,708	89,096	93,296	97,741
0204 50 15 (2)	134,684	140,008	146,608	153,593
0204 50 19 (2)	159,172	165,464	173,264	181,519
0204 50 31 (2)	159,172	165,464	173,264	181,519
0204 50 39 (2)	222,841	231,650	242,570	254,127
0210 90 11 (2)	159,172	165,464	173,264	181,519
0210 90 19 (2)	222,841	231,650	242,570	254,127

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3609/93 des Rates, (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3581/93 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3609/93 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3581/93 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(4) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2875/94 DER KOMMISSION**  
vom 25. November 1994  
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 3625/93 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2603/94 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3625/93 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und

Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 27. 10. 1994, S. 12.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 49 vom 5. bis 11. Dezember 1994	Woche Nr. 50 vom 12. bis 18. Dezember 1994	Woche Nr. 51 vom 19. bis 25. Dezember 1994	Woche Nr. 52 vom 26. Dezember 1994 bis 1. Januar 1995
0204 30 00	115,830	119,460	123,960	128,723
0204 41 00	115,830	119,460	123,960	128,723
0204 42 10	81,081	83,622	86,772	90,106
0204 42 30	127,413	131,406	136,356	141,595
0204 42 50	150,579	155,298	161,148	167,340
0204 42 90	150,579	155,298	161,148	167,340
0204 43 10	210,811	217,417	225,607	234,276
0204 43 90	210,811	217,417	225,607	234,276
0204 50 51	115,830	119,460	123,960	128,723
0204 50 53	81,081	83,622	86,772	90,106
0204 50 55	127,413	131,406	136,356	141,595
0204 50 59	150,579	155,298	161,148	167,340
0204 50 71	150,579	155,298	161,148	167,340
0204 50 79	210,811	217,417	225,607	234,276

<sup>(1)</sup> Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3609/93 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3581/93 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2876/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2851/94<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 24. November 1994 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 33.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(3)</sup>
1701 11 10	29,86 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	29,86 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	29,86 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	29,86 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	34,97
1701 99 10	34,97
1701 99 90	34,97 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2877/94 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1994

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2654/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2836/94<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2654/94 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 24. November 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2654/94, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 23. 11. 1994, S. 10.



## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1994 zur Änderung des Grundbetrags  
der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,3497	—
1702 20 90	0,3497	—
1702 30 10	—	50,59
1702 40 10	—	50,59
1702 60 10	—	50,59
1702 60 90 10 <sup>(2)</sup>	—	96,12
1702 60 90 90 <sup>(3)</sup>	0,3497	—
1702 90 30	—	50,59
1702 90 60	0,3497	—
1702 90 71	0,3497	—
1702 90 90 10 <sup>(4)</sup>	—	96,12
1702 90 90 90 <sup>(5)</sup>	0,3497	—
2106 90 30	—	50,59
2106 90 59	0,3497	—

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

<sup>(3)</sup> Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

<sup>(4)</sup> Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft anderen Inulinsirup als den der Unterposition 1702 60 90 unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin und Oligofruktosen gewonnenen, mit einem Gehalt an Fruktose in freier Form oder in Form von Saccharose von 10 GHT oder mehr.

<sup>(5)</sup> Taric-Code : KN-Code 1702 90 90, anderer als Inulinsirup.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 1994

zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

(94/757/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates  
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur  
Erhaltung der Fischbestände <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der  
Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der  
Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als  
8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft  
mit Baumkurren fischen dürfen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 3410/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats hat Änderungen zu den Angaben in der Liste gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beantragt. Diese Anträge enthalten sämtliche Angaben, die die Anträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Angaben hat ergeben, daß sie mit der vorgenannten Vorschrift übereinstimmen. Daher sind die Angaben in

der Liste des Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 werden entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. November 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 27.

## ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Matrícula y folio	Nombre del barco	Indicativo de llamada de radio	Puerto base	Potencia del motor (kW)
Havnekendingsbogstaver og -nummer	Fartøjets navn	Radio-kaldesignal	Registreringshavn	Maskineffekt (kW)
Äußere Identifizierungskennbuchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrierhafen	Motorstärke (kW)
Εξωτερικά στοιχεία και αριθμοί αναγνώρισης	Όνομα σκάφους	Αριθμός κλήσης ασυρμάτου	Λιμένας νηολόγησης	Ισχύς κινητήρος (kW)
External identification letters + numbers	Name of vessel	Radio call sign	Port of registry	Engine power (kW)
Numéro d'immatriculation lettres + chiffres	Nom du bateau	Indicatif d'appel radio	Port d'attache	Puissance motrice (kW)
Identificazione esterna lettere + numeri	Nome del peschereccio	Indicativo di chiamata	Porto di immatricolazione	Potenza motrice (kW)
Op de romp aangebrachte identificatieletters en -cijfers	Naam van het vaartuig	Roepletters	Haven van registratie	Motorvermogen (kW)
Identificação externa letras + números	Nome do navio	Indicativo de chamada	Porto de registo	Potência motriz (kW)
1	2	3	4	5

A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA / DUITSLAND / ALEMANHA

ACC	2	Emma	DCGK	Accumersiel	175
ACC	6	Godewind	DCCA	Accumersiel	175

B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA / DUITSLAND / ALEMANHA

ACC	2	Uranus	DCGK	Accumersiel	175
ACC	6	Goode Wind	DCCA	Accumersiel	175

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 1994

**zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3438/93 zur Festlegung der Liste für 1994 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen**

(94/758/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 der Kommission vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung der Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3407/93<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Verordnung (EG) Nr. 3438/93<sup>(5)</sup> für 1994 die Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m festgelegt, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen.

Die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats hat Änderungen an den Angaben dieser Liste beantragt. Diese

Anträge enthalten alle Angaben, die die Anträge gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Angaben ergab, daß sie der vorgenannten Bestimmung entsprechen und daß die Angaben in dieser Liste daher geändert werden müssen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3438/93 werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. November 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 16. 12. 1993, S. 17.

## ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Matrícula y folio	Nombre del barco	Indicativo de llamada de radio	Puerto base	Potencia del motor (kW)
Havnekendingsbogstaver og -nummer	Fartøjets navn	Radio-kaldesignal	Registreringshavn	Maskineffekt (kW)
Äußere Identifizierungskennbuchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrierhafen	Motorstärke (kW)
Εξωτερικά στοιχεία και αριθμοί αναγνώρισης	Όνομα σκάφους	Αριθμός κλήσης ασυρμάτου	Λιμένας νηολόγησης	Ισχύς κινητήρος (kW)
External identification letters + numbers	Name of vessel	Radio call sign	Port of registry	Engine power (kW)
Numéro d'immatriculation lettres + chiffres	Nom du bateau	Indicatif d'appel radio	Port d'attache	Puissance motrice (kW)
Identificazione esterna lettere + numeri	Nome del peschereccio	Indicativo di chiamata	Porto di immatricolazione	Potenza motrice (kW)
Op de romp aangebrachte identificatieletters en -cijfers	Naam van het vaartuig	Roepletters	Haven van registratie	Motorvermogen (kW)
Identificação externa letras + números	Nome do navio	Indicativo de chamada	Porto de registo	Potência motriz (kW)
1	2	3	4	5

A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA / DUITSLAND / ALEMANHA

ACC	2	Emma	DCGK	Accumersiel	175
ACC	6	Godewind	DCCA	Accumersiel	175
NC	306	Michiel	DFOL	Cuxhaven	220

B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA / DUITSLAND / ALEMANHA

ACC	2	Uranus	DCGK	Accumersiel	175
ACC	6	Goode Wind	DCCA	Accumersiel	175
NEU	227	Störtebeker	DLYJ	Neuharlingersiel	174

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. November 1994

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(94/759/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. November 1994 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Dezember 1994 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 57 242 Tonnen, festgestellt durch die Verordnung (EG) Nr. 578/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2528/94<sup>(6)</sup>, beantragt werden können.

In einer fehlerhaften Mitteilung, die das Vereinigte Königreich der Kommission im September 1994 zuge-

schickt hat, wurden für Erzeugnisse mit Ursprung in Botsuana 620 statt 300 Tonnen ausgewiesen. Da für diese 620 Tonnen Lizenzen erteilt sind, sollte die Differenz von 320 Tonnen im Dezember 1994 von der auf Botsuana entfallenden Menge abgezogen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates<sup>(8)</sup>, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. November 1994 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

#### *Deutschland :*

- 400,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 60,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 100,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia,

#### *Niederlande :*

- 91,19 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,

#### *Vereinigtes Königreich :*

- 310,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 800,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 390,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

### *Artikel 2*

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Dezember 1994 für folgende Mengen entbeintem Rindfleisches gestellt werden :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1994, S. 6.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

---

— Botsuana :	5 321,00 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	3 195,98 Tonnen,
— Swasiland :	1 721,00 Tonnen,
— Simbabwe :	5 740,50 Tonnen,
— Namibia :	953,00 Tonnen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 21. November 1994

**die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/94 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen**

(94/760/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 7 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der  
Kommission vom 27. November 1990 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen betreffend die Gewährung von  
Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und  
Ziegenfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 3533/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1  
Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission  
vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen  
für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhal-  
tung von Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91 <sup>(6)</sup>, wurde die  
Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch  
Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollstän-  
digt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2702/94 der Kommission <sup>(7)</sup>  
wurde eine Ausschreibung zur Festsetzung der Beihilfe  
für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und  
Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung  
(EWG) Nr. 3446/90 ist die Höchstbeihilfe für die private  
Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten  
Gebote festzusetzen oder ist der Ausschreibung nicht  
stattzugeben.Nach Untersuchung der eingereichten Angebote im  
Lichte der aktuellen Marktlage ist den Ausschreibungen  
nicht stattzugeben.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2702/94  
eröffneten Ausschreibungen wird kein Angebot berück-  
sichtigt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. November 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 8. 11. 1994, S. 18.